

**Ordnung für die Kirchenrevision
im Erzbistum Berlin
(RevO)**

Ordnung für die Kirchenrevision im Erzbistum Berlin (RevO)

Inhalt

Präambel

Teil I Grundlagen

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Geltungsbereich

Teil II Auftrag und Grundsätze

- § 3 Prüfungsauftrag
- § 4 Prüfungsgrundsätze und Anlässe

Teil III Stellung und Leitung der Kirchenrevision

- § 5 Stellung und Auftrag
- § 6 Leitung der Kirchenrevision

Teil IV Mitwirkung

- § 7 Mitwirkung der zu prüfenden Einrichtung
- § 8 Hinzuziehung von Prüfern und Beratern
- § 9 Unterstützung durch Stellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin
- § 10 Unterstützung durch die Einrichtung der Erzbischöflichen Kurie

Teil V Beratung

- § 11 Beratungsaufgaben

Teil VI Prüfverfahren und Berichte

- § 12 Durchführung von Prüfungen
- § 13 Prüfungsergebnis und Ausräumung von Prüfungsbeanstandungen
- § 14 Abschluss, Prüfberichte, Jahresbericht

Teil VII Schlussbestimmungen

- § 15 Befangenheit und Verschwiegenheitspflicht
- § 16 Evaluation
- § 17 Weitere Aufsichtsrechte und -pflichten
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Die (retrospektive) Aufsicht ist Ausdruck und Instrument der Sorge des Erzbischofs für die Pfarreien, ihre Einrichtungen und kirchlichen Zweckverbände sowie für die kirchlichen Stiftungen und Vereine, die seiner Aufsicht gemäß can. 1276 des Codex Iuris Canonici (CIC) unterliegen. Sie versteht sich als begleitende Fachstelle, um die genannten Institutionen mittels Prüfungen, Empfehlungen und Beratung darin zu unterstützen, das ihnen anvertraute Vermögen bestmöglich und regelgerecht zu bewirtschaften und vor Schaden zu bewahren.

Der verantwortliche Umgang mit den Ressourcen soll die dauerhafte Verwirklichung des kirchlichen Auftrages zu Gottesdienst, Verkündigung der Frohen Botschaft und Werke der Nächstenliebe ermöglichen. Die Kirchenrevision sucht hierbei durch ihr Wirken zu unterstützen, zu begleiten und voranzutreiben.

Verantwortlich mit den Ressourcen einer Institution umzugehen heißt, die auf den institutionellen Zweck orientierten Ziele für die Ressourcenverwaltung und -entwicklung nachhaltig zu verfolgen. Entscheidungen, wirtschaftliches Handeln und Verwaltungshandeln sollten Effizienz und Reduktion von Reibungsverlusten im Blick haben und selbstverständlich ordnungsgemäß und regelgerecht sein.

Weiterhin bedeutet das verantwortliche Umgehen mit Ressourcen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende im institutionellen Verantwortungsbereich zu befähigen, zu fördern und vor Schaden (Haftung) zu bewahren.

Die Erzbischöfliche Aufsicht unterstützt mit ihrem Wirken die Einrichtungen ihres Geltungsbereiches darin, ihre Ressourcenziele zu erreichen und trägt mit dazu bei, Risiken, die mit jedem Handeln und Entscheiden, aber auch mit jedem Nicht-Handeln und Nicht-Entscheiden verbunden sind, zu minimieren und Reibungsverluste zu vermeiden.

Im Blick einer retrospektiven Aufsicht (im Folgenden als „Kirchenrevision“ bezeichnet) sind in erster Linie Risiken im finanziellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich, aber auch jeder Schaden an Personen, jede Form von Vermögensschäden, von ethisch bedenklichen Aufwendungen und Kapitalanlagen, die das Vertrauen nicht nur in die jeweiligen Verantwortlichen, sondern auch in die jeweilige Institution erheblich beschädigen kann.

Die Aufgaben der Kirchenrevision werden im Zusammenhang mit der prospektiven Aufsicht (Kirchenaufsichtliche Genehmigung) seit langem vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin gegenüber den Pfarreien wahrgenommen. Auch die kirchliche Vereins- und Stiftungsaufsicht ist dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Für die Pfarreien ist die Ausübung und Reichweite der Kirchenrevision im Rahmen eingriffsrechtlicher Regelungen grundgelegt; für kirchliche Vereine und Stiftungen sind entsprechende Regelungen in die Satzungen aufgenommen.

Diese Ordnung wird erlassen, um die zuvor benannten retrospektiven Prozesse bei der Kirchenrevision federführend und koordinierend zu bündeln, diese mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten sowie ihren Zweck und ihre Arbeitsweise verbindlich zu definieren.

Für die Durchführung von Prüfungen werden Prüfkataloge aufgestellt. Damit soll gewährleistet werden, dass diese Prüfungen gleichförmig verlaufen, die Prüfergebnisse in einer einheitlichen Struktur erfasst werden und vergleichbar sind.

Teil I Grundlagen

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Kirchenrevision wird im Rahmen der bestehenden kirchenrechtlichen, staatskirchenrechtlichen und diözesanen Bestimmungen, insbesondere auf der Grundlage des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der jeweiligen Statuten der kirchlichen Rechtsträger, die unter erzbischöflicher Aufsicht stehen, tätig.

- (2) Die Pfarrei ist die durch den Diözesanbischof errichtete Kirchengemeinde im Sinne der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Kirchenrevision aufgrund dieser Ordnung unterliegen

1. die Katholischen Pfarreien im Erzbistum Berlin und deren Einrichtungen;
2. die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der juristischen Personen des Kanonischen Rechts im Erzbistum Berlin;
3. alle sonstigen Rechtsträger und ihre Einrichtungen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Statuten, insbesondere Vereine, Verbände, Gesellschaften und Stiftungen, die nach Maßgabe staatskirchenrechtlicher, kirchenrechtlicher oder satzungsgemäßer Regelung der Aufsicht des Erzbischofs von Berlin unterstellt sind und deren Etat, Jahresrechnung oder Jahresabschluss dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen ist.

Teil II Auftrag und Grundsätze

§ 3 Prüfungsauftrag

- (1) Die Kirchenrevision dient der Sicherung des kirchlichen Vermögens und der Effizienz von Verwaltungs- und Entscheidungsprozessen; sie überwacht nach Maßgabe dieser Ordnung die Vermögensbewirtschaftung und das Verwaltungshandeln auf die Einhaltung der Grundsätze von Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz.
- (2) Die Kirchenrevision ist zuständig für die Prüfung der vermögens- und der verwaltungsrechtlichen Vorgänge und Geschäfte sowie die Einhaltung geltender Gesetze, Ordnungen, Vorschriften, Weisungen und Grundsätze. Die Prüfung erfolgt im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Effizienz, Qualität und Innovation. Dazu prüft die Kirchenrevision die administrativen Vorgänge und Verwaltungswege der Pfarrein (Verwaltungshandeln) und die Einhaltung der kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Die Kirchenrevision prüft aufgrund eigenen Entschlusses im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes oder aufgrund eines Auftrags gemäß § 4 Absatz 4 insbesondere
 - a) die Ordnungsmäßigkeit und Leistungsfähigkeit der Organisation sowie der Prozesse und Strukturen,
 - b) die Pfarreiverwaltung,
 - c) die Vermögensverwaltung,
 - d) die wirtschaftlichen Verhältnisse,
 - e) wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte,
 - f) das Finanz- und Rechnungswesen,
 - g) die Jahresabschlüsse,
 - h) die Einhaltung der Wirtschaftspläne,
 - i) die Baumaßnahmen und die Liegenschaften,
 - j) die Vergabeverfahren, vor allem die Beachtung von Compliance-Grundsätzen,
 - k) die Personalverwaltung,
 - l) die Arbeitssicherheit,
 - m) die Vorkehrungen zur Gewährleistung des Datenschutzes,
 - n) die IT-Sicherheit,
 - o) das interne Kontrollsystem,
 - p) die Risikofrüherkennung.

§ 4 Prüfungsgrundsätze und Anlässe

- (1) Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die Prüfungsmethoden und der Prüfungsumfang liegen nach den Bestimmungen dieser Ordnung im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit im pflichtgemäßen Ermessen der Leitung der Kirchenrevision. Im Rahmen der Prüfung kann sie auch Ortsbesichtigungen vornehmen.
- (2) Die Kirchenrevision kann in ihrer Zuständigkeit alle Prüfungen vornehmen, die in Prüfkatalogen festgelegt sind.
- (3) Der Erzbischöfliche Generalvikar legt risikoorientiert Intervalle für regelmäßige Prüfungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Ordnung fest.
- (4) Die Kirchenrevision führt ihre Prüfungen darüber hinaus aufgrund eines Auftrags des Erzbischöflichen Generalvikars, auf Anregung der Fachstellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin oder des rechtlichen Vertreters der zu prüfenden Einrichtung hin durch.
- (5) Die Kirchenrevision führt Regelprüfungen und Prüfungen aus einem besonderen Anlass durch.
- (6) Die Kirchenrevision kann in ihrem Zuständigkeitsbereich Prüfungen jederzeit auch anlasslos und unvermutet durchführen.

Teil III Stellung und Leitung der Kirchenrevision

§ 5 Stellung und Auftrag

- (1) Die Kirchenrevision ist als Aufsichtsinstrument des Erzbischofs von Berlin organisatorisch und disziplinarisch dem Erzbischöflichen Generalvikar unterstellt und frei von fachlichen Weisungen.
- (2) Die Einordnung der Kirchenrevision innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin ist in der Geschäftsordnung für das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin und im Geschäftsverteilungsplan für das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben und der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Kirchenrevision unabhängig, nicht an Weisungen, sondern an die Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts gebunden. Die Leitung und die Mitarbeitenden der Kirchenrevision haben ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen der Rechtschaffenheit, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz durchzuführen.
- (4) Die Prüfungsakten der Kirchenrevision werden von den Akten der geprüften Stellen getrennt gehalten und dezentral archiviert. Ein Zugriff durch andere Stellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin auf Prüfungsakten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kirchenrevision möglich.

§ 6 Leitung der Kirchenrevision

- (1) Der Erzbischöfliche Generalvikar ernennt eine Person, die die Kirchenrevision leitet, deren Geschäftsbetrieb und die Prüfungen koordiniert, die Prüfkataloge erstellt, die Haushaltsmittel bewirtschaftet sowie für die Einhaltung dieser Ordnung, den Ablauf der Prüfungen und die Erstellung der Prüfvermerke und der abschließenden Prüfberichte verantwortlich ist.
- (2) Die Leitung der Kirchenrevision ist dem Erzbischöflichen Generalvikar gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

Teil IV Mitwirkung

§ 7 Mitwirkung der zu prüfenden Einrichtung

- (1) Alle Einrichtungen, die gemäß § 2 der Kirchenrevision unterliegen, sind zur Mitwirkung und Auskunft gegenüber der Kirchenrevision verpflichtet. Die Leitung der der Prüfung durch die Kirchenrevision unterliegenden Rechtsträger, Einrichtungen und Stellen ist verpflichtet, festgestellte Veruntreuungen und Verluste durch Diebstahl und Kassenfehlbeträge unverzüglich unter Darlegung des Sachverhalts an die Kirchenrevision zu melden. Das Gleiche gilt bei festgestellten Eigentums- und Vermögensdelikten.
- (2) Eine Mitteilung gemäß Absatz 1 kann gemäß Hinweisgeberschutzgesetz auch an die Erzbischöfliche Beschwerdestelle erfolgen.
- (3) Für Einrichtungen, die der kirchlichen Stiftungs- und Vereinsaufsicht unterliegen, sowie für kirchliche Zweckverbände und Gesellschaften gilt die Verpflichtung zur Mitwirkung nur in dem Umfang, der sich aus den Aufsichtsrechten der jeweiligen Statuten ergibt. Darüberhinausgehend können erzbischöfliche Aufsichtsrechte nur ausgeübt werden, wenn Aufsichtsgremien ihren satzungsgemäßen Aufsichtspflichten nicht oder in erheblicher Weise unzureichend nachkommen. Entsprechend sind die nachfolgenden Absätze 4, 5, 6 und 9 im Regelfall nur eingeschränkt anwendbar.
- (4) Die Kirchenrevision ist befugt, von allen ihrer Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede von ihr für die Prüfung als notwendig erachtete Auskunft, Vorlage, Aushändigung und Zusendung von Akten, Büchern, Schriftstücken, Buchungsunterlagen, Kontoauszügen, Dateien beziehungsweise digitalen Datenträgern und sonstigen Unterlagen in schriftlicher oder digitaler Form sowie den Zugang zu allen Diensträumen und nicht-privaten Räumen zu verlangen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Der Kirchenrevision ist auf Verlangen lesender Zugriff auf die eingesetzten IT-Anwendungen zu gewähren. Sie ist berechtigt, Erhebungen und Auswertungen, insbesondere aus IT-Fachanwendungen, anzufordern.
- (5) Insbesondere sind der Kirchenrevision Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Buchungsjournale, Vermögens- und Inventarverzeichnisse und alle zugehörigen Anlagen, Unterlagen und Aufstellungen vorzulegen.
- (6) Weiterhin ist der Kirchenrevision Einsicht in alle Vorgänge der Verwaltung zu gewähren und alle nach rechtlichen Vorgaben notwendigen Bücher, Verzeichnisse, Dokumentationen und Listen vorzulegen.
- (7) Bei Einrichtungen, auf die die Bestimmungen des KiVVG anwendbar sind, hat die Kirchenrevision das Recht, Einblick in die Protokollbücher aller Organe und Gremien sowie in die Kirchenbücher der Pfarrei und die dazugehörigen Unterlagen zu nehmen. Die Pfarrchronik ist auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Der Kirchenrevision ist die Aktenführung und Aktenverwaltung offenzulegen und Einblick in Registratur und Archiv zu gewähren.
- (9) Die Einsicht der Kirchenrevision in Personalakten ist zulässig. Es ist sicherzustellen, dass Personalakten mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte vertraulich behandelt werden und keine unbefugte Einsichtsmöglichkeit erfolgen kann. Soweit es unbedingt erforderlich ist, andere Stellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin in den Prüfvorgang einzubeziehen, werden diese in gleicher Weise verpflichtet.
- (10) Soweit diese Revisionsordnung nichts anderes bestimmt, finden für die Mitwirkung der Einrichtung ergänzend § 200 Abgabenordnung und § 8 Betriebsprüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (11) Besteht Uneinigkeit über die Reichweite der nach den vorgenannten Bestimmungen gebotenen Mitwirkung der geprüften Einrichtung kann die Erzbischöfliche Schlichtungsstelle angerufen

werden. Erfolgt hier kein Einvernehmen, entscheidet der Erzbischöfliche Generalvikar nach Prüfung der Sach- und Rechtslage abschließend.

§ 8 Hinzuziehung von Prüfern und Beratern

- (1) Bei Bedarf kann die Kirchenrevision interne Fachkräfte zu Prüfungen und Beratungen hinzuziehen. Näheres zur Kooperation mit Fachstellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin bestimmt § 9 dieser Ordnung.
- (2) Soweit die Erbringung von Prüfaufgaben nach Umfang und Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht möglich ist, kann die Kirchenrevision Prüfungsaufgaben durch externe Beauftragte durchführen lassen.

§ 9 Unterstützung durch Stellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin

- (1) Alle Stellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin sind zur Unterstützung der Kirchenrevision bei der Erfüllung ihres Auftrages verpflichtet. Die Unterstützungsverpflichtung orientiert sich an den Aufgabenfeldern der Stellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin gemäß dessen Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans.
- (2) Fristen und die Art und Weise sowie der Umfang der Unterstützung sind rechtzeitig von der Kirchenrevision mit den betreffenden Stellen abzustimmen.
- (3) Die grundsätzliche Verpflichtung zur Unterstützung darf nicht zulasten von Aufgabenerfüllungen dieser Stellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin gehen, die rechtlich verpflichtend und fristgebunden sind oder anderweitig bei Verzug geeignet sind, einen Schaden oder Nachteil in finanzieller, wirtschaftlicher, rechtlicher oder auf die Reputation des Erzbistums Berlin und seiner Einrichtungen bezogenen Hinsicht auszulösen.
- (4) Für Regelprüfungen gemäß § 4 ist den zur Unterstützung heranzuziehenden Stellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin rechtzeitig vorab eine Terminplanung zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Prüfunterlagen sowie Art und Umfang der Unterstützung durch die jeweiligen Stellen werden in den Prüfkatalogen gemäß § 4 Absatz 2 dieser Ordnung festgelegt.
- (5) Soweit ergänzend Unterlagen und Informationen zu beschaffen sind, damit die Prüfungsunterstützung der Stellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin in geeigneter Weise umgesetzt werden kann, werden diese von den unterstützenden Stellen selbst bei zu prüfenden Einrichtungen oder anderen Stellen im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin angefordert. Die Kirchenrevision wird darüber unverzüglich in Textform unterrichtet. Weiterhin werden diese Unterlagen und Informationen nach Erhalt von der unterstützenden Stelle der Kirchenrevision zur Verfügung gestellt.
- (6) Prüfergebnisse, insbesondere mögliche Gegenstände für eine Beanstandung, und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen werden von den unterstützenden Stellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin in Stellungnahmen dokumentiert und termingerecht der Kirchenrevision übergeben. Sollten sich Umstände ergeben, aus denen heraus die Stellungnahme nicht zum vereinbarten Termin übergeben werden kann, ist dieses zeitnah nach Bekanntwerden der Umstände von der jeweiligen Stelle der Kirchenrevision mitzuteilen. Die Kirchenrevision und die betreffende Stelle des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin werden einvernehmlich einen möglichst zeitnahen Termin festlegen.
- (7) Sollte ein Einvernehmen zu Prüfaufträgen und Prüf Fristen zwischen der Kirchenrevision und der zur Unterstützung aufgeforderten Stelle des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin nicht herzustellen sein, wird der Erzbischöfliche Generalvikar nach Anhörung beider Seiten einen neuen Termin festsetzen.
- (8) Eine Bekanntgabe von Prüfergebnissen an geprüfte Einrichtungen oder noch im Prüfverfahren befindlichen Institutionen durch Stellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin ist ausschließlich mit Zustimmung der Kirchenrevision zulässig.

- (9) Werden den Stellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin im Zuge ihrer Tätigkeit Mängel, Auffälligkeiten oder Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 13 Absatz 3 und 5 bekannt, so sind diese unverzüglich der Kirchenrevision mitzuteilen. Entsprechendes gilt im Falle eines begründeten Verdachts.

§ 10 Unterstützung durch die Einrichtungen der Erzbischöflichen Kurie

- (1) Die Einrichtungen der Erzbischöflichen Kurie mit Ausnahme des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin gemäß § 9 sind auf Anfrage der Kirchenrevision zur wohlwollenden Unterstützung angehalten.
- (2) Werden den Einrichtungen der Erzbischöflichen Kurie im Zuge ihrer Tätigkeiten Mängel, Auffälligkeiten oder Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 13 Absatz 3 und 5 bekannt, so werden diese zur Vermeidung von Missständen zulasten des Erzbistums Berlin gebeten, entsprechende Angelegenheiten der Kirchenrevision möglichst umgehend mitzuteilen. Entsprechendes gilt im Falle eines begründeten Verdachts.

TEIL V Beratung

§ 11 Beratungsaufgaben

- (1) Die Kirchenrevision kann auch Beratungen gegenüber den zu prüfenden Einrichtungen wahrnehmen, sofern sie rechtlich zulässig sind und nicht zu den Aufgabenbereichen anderer Fachstellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin gehören.
- (2) Die Beratungsaufgaben gemäß Absatz 1 sind ausschließlich darauf ausgerichtet, Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um so zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung beizutragen und dürfen nur empfehlenden Charakter haben.
- (3) Von der Beratung durch die Kirchenrevision ausgeschlossen sind insbesondere die Beratung zu Kapitalanlagen, juristische Beratung und steuerliche Beratung.

Teil VI Prüfverfahren und Berichte

§ 12 Durchführung von Prüfungen

- (1) Dem Prüfungsauftrag entsprechend bestimmt die Kirchenrevision Zeit und Umfang der Prüfung unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Risikorelevanz und entscheidet, ob die Prüfung vor Ort vorgenommen wird. Soweit nicht anders in Prüfkatalogen für Regelprüfungen bestimmt ist, werden die Prüfungen in der Regel durch Stichproben oder zu ausgewählten Schwerpunkten durchgeführt.
- (2) Die Kirchenrevision teilt der zu prüfenden Einrichtung den Anlass, den Beginn, die voraussichtliche Dauer, die Art und den geplanten Umfang der Prüfung rechtzeitig mit, sofern dies dem Prüfungszweck nicht entgegensteht. Bei der Durchführung der Prüfung ist von der Kirchenrevision Sorge zu tragen, dass der Geschäftsablauf der zu prüfenden Einrichtung so wenig wie möglich gehemmt oder gestört wird.
- (3) Die Kirchenrevision ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der geprüften Einrichtung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

§ 13 Prüfungsergebnis und Ausräumung von Prüfungsbeanstandungen

- (1) Die Kirchenrevision teilt das Prüfungsergebnis der geprüften Stelle in Form eines Prüfberichts oder Prüfvermerks zur Äußerung innerhalb einer bestimmten Frist in Textform mit. In der Regel werden die Prüfungsfeststellungen vor Berichts- oder Vermerkabfassung in einem Schlussgespräch erörtert.
- (2) Wenn es die Leitung der Kirchenrevision für geboten erachtet, kann sie weitere Stellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin, insbesondere den Diözesanökonom über Prüfungsergebnisse oder Teile hiervon unterrichten.
- (3) Wurden bei einer Prüfung Mängel festgestellt (Prüfungsbeanstandungen), wird ein Prüfvermerk erstellt, der der geprüften Einrichtung schriftlich vorgelegt wird. Der Prüfvermerk setzt zu festgestellten Mängeln eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung, Mitteilungspflichten der geprüften Einrichtung zur Mängelbeseitigung sowie erforderlichenfalls den neuen Prüfungstermin fest.
- (4) Die geprüfte Einrichtung hat im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten gemäß § 7 zu einem Prüfungsvermerk fristgerecht schriftlich oder in Textform Stellung zu nehmen und zu erläutern, wie die beanstandeten Mängel behoben werden.
- (5) Über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung unterrichtet die Kirchenrevision das vertretungsberechtigte Organ der geprüften Einrichtung und den Erzbischöflichen Generalvikar unverzüglich. Dies gilt insbesondere bei der Feststellung oder auch begründeten Verdacht von Unterschlagungen, Veruntreuungen, sonstigen Unregelmäßigkeiten, bei Mängeln mit Gefahr in Verzug, Schäden mit sofortigem oder kurzfristigem Handlungsbedarf und bei Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht.
- (6) Die geprüfte Einrichtung zeigt der Kirchenrevision schriftlich oder in Textform die Beseitigung der Mängel an und erläutert die hierzu ergriffenen Maßnahmen.
- (7) Die Kirchenrevision ist von den Vertretungsberechtigten der geprüften Einrichtung zu hören, falls diese finanzielle Ansprüche und Forderungen gegenüber Dritten, auf die sie im Prüfbericht oder im Prüfvermerk hingewiesen worden ist, nicht verfolgen will.
- (8) Besteht Uneinigkeit, ob ein Mangel überhaupt besteht oder ob eine vorgeschlagene Maßnahme zur Abhilfe geeignet und verhältnismäßig ist oder ob eine Fristsetzung angemessen beziehungsweise verhältnismäßig ist oder wird die Behebung der beanstandeten Mängel verweigert oder kann mit der Kirchenrevision auch nach erneuter Prüfung des Sachverhalts mit der geprüften Einrichtung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann die Erzbischöfliche Schlichtungsstelle angerufen werden. Erfolgt auch hier kein Einvernehmen, entscheidet der Erzbischöfliche Generalvikar nach Prüfung der Sach- und Rechtslage abschließend.

§ 14 Abschluss, Prüfberichte, Jahresbericht

- (1) Ist die Prüfung seitens der Kirchenrevision abgeschlossen, führt die Leitung der Kirchenrevision mit den Verantwortlichen der geprüften Einrichtung ein Abschlussgespräch, in dem auch Empfehlungen zur Reduktion von Risiken und Verbesserungsvorschläge zur Vermögensbewirtschaftung und zum Verwaltungshandeln ausgesprochen werden können. Sollten bei der Prüfung nur unerhebliche Mängel festgestellt worden sein, kann auf das Abschlussgespräch verzichtet werden.
- (2) Die Kirchenrevision erstellt nach Abschluss einer Prüfung einen Prüfbericht und legt diesen dem Erzbischöflichen Generalvikar, der Fachstelle für Risikomanagement, der Leitung des Arbeitsbereichs Pfarreientwicklung des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin und der geprüften Einrichtung vor. Prüfungsfeststellungen über Umstände, welche den Pfarrer, den Pfarradministrator, den Verwaltungsleiter, die Verwaltungsleiterin oder andere hauptamtlich beim Erzbistum Berlin Beschäftigte betreffen oder an denen sie maßgeblich beteiligt waren, werden an deren Dienstvorgesetzte zur Kenntnis gegeben. Die Leitung der Kirchenrevision entscheidet gemeinsam mit den in Satz 1 genannten Stellen darüber, ob und inwieweit der Prüfbericht weiteren Fachstellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin zur Kenntnis gegeben wird.

- (3) Jede Prüfung kann solange fortgesetzt werden, bis über den Gegenstand der Prüfung Klarheit erzielt worden ist. Nur der Erzbischöfliche Generalvikar ist berechtigt, nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrats eine laufende Prüfung zu jedem Zeitpunkt ganz oder in Teilen als ruhend oder für beendet zu erklären.
- (4) Die Kirchenrevision fasst wesentliche Ergebnisse ihrer Tätigkeit jährlich in einem Bericht an den Erzbischöflichen Generalvikar zusammen. Dieser legt den Bericht dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und den Koordinatoren der Arbeitsbereiche des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin vor.
- (5) Über Publikationen und die Beantwortung von Anfragen zu Aufgaben und Prüfergebnissen der Kirchenrevision entscheidet der Erzbischöfliche Generalvikar auf Anfrage der Leitung der Kirchenrevision.

Teil VII Schlussbestimmungen

§ 15 Befangenheit und Verschwiegenheitspflicht

Die Leitung und die Mitarbeitenden der Kirchenrevision dürfen den Leitungsorganen der zu prüfenden Einrichtungen nicht angehören und sind in besonderer Weise innerhalb und außerhalb des Dienstes zur Einhaltung der staatlichen und kirchlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sowie zur Wahrung des Steuer- und Dienstgeheimnisses verpflichtet. Die Mitarbeitenden der Kirchenrevision dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen und sind in besonderer Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

§ 16 Evaluation

Diese Ordnung soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterworfen werden.

§ 17 Weitere Aufsichtsrechte und -pflichten

Der Erzbischöfliche Generalvikar kann weitere Aufsichtsrechte und -pflichten an die Kirchenrevision übertragen und einzelne Prüfaufträge erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 01.08.2023

Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie